

52. Begründet eine Überschreitung oder wenigstens eine sehr erhebliche Überschreitung der Frist zur Abfertigung des Urteils (§ 275 Abs. 1 StPD.) die Revision?

III. Straffenat. Ur. v. 24. Mai 1928 g. Gr. III 308/28.

I. Schöffengericht Halle a. S.

II. Landgericht Naumburg.

Der Senat hat die Frage verneint aus folgenden
Gründen:

Der § 275 Abs. 1 StPD. enthält nur eine Ordnungsvorschrift, auf deren Verletzung die Revision nicht gestützt werden kann (RGSt. Bd. 2 S. 378, Bd. 31 S. 348; Ur. II 650/25 vom 19. November 1925). In dem Urteil I 486/25 vom 6. Oktober 1925 hat der I. Straffenat die Frage aufgeworfen, aber unentschieden gelassen, ob eine andere Auffassung geboten sein würde, wenn wegen sehr erheblicher Überschreitung der Frist keine Gewähr für eine zuverlässige Beurkundung der getroffenen Feststellungen bestände. Nach der Auffassung des erkennenden Senats ist die Frage zu verneinen. Denn wenn jene Gewähr für das Revisionsgericht nicht kraft Gesetzes schon in der Beurkundung des Urteils durch die mitwirkenden Richter läge, sondern auch von der Beobachtung der Frist des § 275 Abs. 1 abhinge, so könnte von einer bloßen Ordnungsvorschrift nicht die Rede sein. Eine Verfahrensvorschrift, auf deren Verletzung das Urteil möglicherweise beruhen kann, ist niemals eine bloße Ordnungsvorschrift. Die Möglichkeit solchen Beruhens aber müßte folgerichtig dazu führen, bei jedem Verstoße gegen § 275 Abs. 1 StPD. mit ihm zu rechnen. Verfahrensrechtlich würde es daher für den Bestand des Urteils ohne jede Bedeutung sein, wenn die hier behauptete Überschreitung jener Frist um etwa $\frac{1}{2}$ Jahr zuträfe.